



VPI - An der Pönt 48 - 40885 Ratingen

Stadt

Rechtsgutachten zur Beschränkung der Verwendung von Feuerwerkskörpern

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Zugehör,

im Juli dieses Jahres veröffentlichte die Deutsche Umwelthilfe (DUH) ein Rechtsgutachten der Kanzlei Geulen & Klinger und präsentierte 31 Städten und Kommunen bundesweit angebliche „Kommunale Möglichkeiten der Beschränkung des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände an Silvester“. Im gleichen Atemzug stellt die DUH auch formelle Anträge zum Verbot oder zur Beschränkung von Silvesterfeuerwerk in den angeschriebenen Kommunen. Im Oktober dieses Jahres erweiterte die Deutsche Umwelthilfe ihre Anträge auf 67 zusätzliche Städte.

Der Verband der pyrotechnischen Industrie hat sich als Interessenvertretung der pyrotechnischen Branche diesem Thema ebenfalls gewidmet und unsererseits eine entsprechende Bewertung der Gesetzeslage vornehmen lassen. Gestatten Sie uns nachfolgend Ihnen das von der Kanzlei Wübbe erstellte Gutachten näherzubringen.

Nach Ansicht der von uns beauftragten Kanzlei enthalten weder das Bundesimmissionsschutzrecht noch die allgemeinen Polizeigesetze der Länder eine Ermächtigungsgrundlage, auf deren Basis Kommunen eine Beschränkung oder ein Verbot für das Verwenden von Feuerwerkskörpern durch Verbraucher rechtmäßig erlassen können. Damit wären beispielsweise auch die in Berlin auf Basis des Polizeigesetzes entschiedenen Verbotszonen unrechtmäßig.

Bei genauerer Betrachtung, so das Ergebnis des Gutachtens, gilt dies auch für die Landesimmissionsschutzgesetze. Feuerwerkskörper unterliegen dem Sprengstoffrecht und dieses ist aufgrund der grundgesetzlichen Kompetenzzuweisung ausschließlich Gegenstand der Bundesgesetzgebung. Nach Auffassung der Kanzlei Wübbe können Kommunen keine generellen Feuerwerksverbote aussprechen. Lediglich kann die Verwendung von Feuerwerkskörpern mit reiner Knallwirkung beschränkt werden.

VPI-Verband der pyrotechnischen Industrie

An der Pönt 48
40885 Ratingen
Tel.: 02102 / 186200
Fax: 02102 / 186212

E-Mail: info@feuerwerk-vpi.de
Internet: www.feuerwerk-vpi.de
GF: RA Klaus Gotzen

Mitglied im Fachverband
Industrie verschiedener
Eisen- und Stahlwaren e.V.

Per europäischer Definition gehören dazu jedoch lediglich Feuerwerkskörper deren offizieller Typ

- Knallkörper,
- Knallkörperbatterien und
- Knallkörper-Kombination

lauten. Alle darüberhinausgehenden weiteren Beschränkungen oder Verbote wurden den Kommunen durch den Bundesgesetzgeber nicht gegeben.

Nicht nur haben die Forderungen der DUH nach Verboten aufgrund der hierzulande geltenden Rechtslage keinen Bestand, auch die angebliche Grenzwertüberschreitung entspricht nicht der Wahrheit. Die DUH nutzt als Referenz Grenzwerte der WHO, die in Deutschland rechtlich keinen Bestand haben und täuscht damit bewusst die Bürger. Keine der von der DUH genannten Städte überschreitet den in Deutschland zulässigen Wert. Diese und weitere Erkenntnisse haben wir bereits in einer Gegendarstellung öffentlich gemacht. Sie finden die entsprechende Pressemeldung beigelegt zu diesem Schreiben.

Ebenfalls beigelegt erhalten Sie das Rechtsgutachten der Kanzlei Wübbe zur Kenntnisnahme. Die Weitergabe - auch auszugsweise - an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Verband der pyrotechnischen Industrie (VPI)



Thomas Schreiber
(Vorsitzender)

VPI-Verband der pyrotechnischen Industrie

An der Pönt 48
40885 Ratingen
Tel.: 02102 / 186200
Fax: 02102 / 186212

E-Mail: info@feuerwerk-vpi.de
Internet: www.feuerwerk-vpi.de
GF: RA Klaus Gotzen

Mitglied im Fachverband
Industrie verschiedener
Eisen- und Stahlwaren e.V.



VPI - An der Pönt 48 - 40885 Ratingen

Gegendarstellung

In Deutschland geltende Feinstaubgrenzwerte werden in keiner der von der DUH genannten Städte überschritten

Ratingen/Berlin, 23.10.2019. Der Verband der pyrotechnischen Industrie (VPI) spricht sich entschieden gegen die von der Deutschen Umwelthilfe (DUH) genannten Darstellungen in der heute veröffentlichten Pressemitteilung aus. Weder die veraltete dort zitierte YouGov-Umfrage aus dem Jahr 2018 noch die dort genannten Feinstaubgrenzwerte sind belastbare Argumente gegen Silvesterfeuerwerk.

„Die Argumente der Deutschen Umwelthilfe werden nicht dadurch stichhaltiger und richtiger, dass sie stetig in dem Wissen wiederholt werden, dass die eigenen Argumente aufgrund der hier geltenden Rechtslage keinen Bestand haben“, sagt Klaus Gotzen, Geschäftsführer des VPI. Der in Deutschland zulässige Grenzwert liegt bei 40 µg PM10/Kubikmeter im Jahresdurchschnitt. Ein PM10-Tagesmittel darf im Übrigen 50 µg PM10/Kubikmeter nicht öfter als 35 Mal überschreiten. „Keine der von der DUH genannten Städte überschreitet diesen Grenzwert. Wir haben schon in der Vergangenheit darauf hingewiesen, dass die DUH hier bewusst Zahlen nennt, um die Öffentlichkeit zu täuschen.“

Darüber hinaus verweist der Verband auf eine Grafik des Umweltbundesamts (UBA) vom 24. Januar 2019 in welcher der Tagesmittelwert PM10 im gesamten Bundesgebiet deutlich höher ist, als beispielsweise zu Silvester. „Mit dem Wissen, dass die Tagesmittelwerte durch den zu Silvester ausgestoßenen Feinstaub nur geringfügig höher sind, versucht die DUH die Stundenmittelwerte in den Fokus ihrer Kommunikation zu heben. Vergleichen die Bürgerinnen und Bürger einmal die Feinstaub-Tagesmittelwerte vom 24. Januar 2019 und 01. Januar 2019, werden sie feststellen, dass es nicht das Feuerwerk sein kann, dass das Problem hoher Feinstaubwerte darstellt“, so Gotzen weiter.

Die Grafik des UBA ist unter

<https://www.umweltbundesamt.de/daten/luft/luftdaten/karten/eJxrXZScv9BwUXEyKEhJXGVkYGipa2Coa2SyqCQTJF7OAAZMQzx> einsehbar.

Der VPI zeigt sich gleichfalls verwundert über die von der DUH genannten Umfrage. Diese stammt aus dem Jahr 2018. Umfragen aus dem Jahr 2019, beispielsweise vom MDR Sachsen-Anhalt (<https://www.mdr.de/sachsen-anhalt/halle/halle/feuerwerk->

VPI-Verband der pyrotechnischen Industrie

An der Pönt 48
40885 Ratingen
Tel.: 02102 / 186200
Fax: 02102 / 186212

E-Mail: info@feuerwerk-vpi.de
Internet: www.feuerwerk-vpi.de
GF: RA Klaus Gotzen

Mitglied im Fachverband
Industrie verschiedener
Eisen- und Stahlwaren e. V.

Pressekontakt:

Verband der pyrotechnischen Industrie
RA Klaus Gotzen
An der Pönt 48
40885 Ratingen
Telefon: 02102 / 18 62 00
E-Mail: info@feuerwerk-vpi.de
Web: www.feuerwerk-vpi.de
Twitter: https://twitter.com/VPI_Presse

Mit freundlichen Grüßen

Verband der pyrotechnischen Industrie (VPI)

RA Klaus Gotzen
(Geschäftsführer)

VPI-Verband der pyrotechnischen Industrie

An der Pönt 48
40885 Ratingen
Tel.: 02102 / 186200
Fax: 02102 / 186212

E-Mail: info@feuerwerk-vpi.de
Internet: www.feuerwerk-vpi.de
GF: RA Klaus Gotzen

Mitglied im Fachverband
Industrie verschiedener
Eisen- und Stahlwaren e.V.

Gutachten

**zu Fragen der Beschränkung
des Verwendens von Feuerwerkskörpern
für Verbraucher an Silvester**

Kanzlei Wübbe
Tannenhof
54528 Salmtal
www.kanzlei-wuebbe.de

I. Historie

Feuerwerk ist ein sehr altes Kulturgut, welches sich, nachdem das Schwarzpulver von China aus nach Europa gelangt war, bereits im 13. Jahrhundert in Italien als eine eigenständige Kunstform entwickelte, die sich anschließend in ganz Europa verbreitete. So wird bereits für den 24. Juni 1475 ein großes Feuerwerk zu Ehren des Schutzheiligen von Florenz im Zusammenhang mit dessen Patronatsfest beschrieben.¹

Auch wenn Feuerwerk lange ein Privileg des Adels und der höheren Kreise war, so kamen bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts erste Feuerwerkskörper für jedermann in den Verkauf, so dass sich seit dem das Silvesterfeuerwerk als ein gesellschaftliches Ereignis fest etabliert hat.

II. Fragestellung

Die zunehmende Debatte um Feinstaub und Umweltbelastungen hat zu der Frage geführt, welche Möglichkeiten auf kommunaler Ebene bestehen, Silvesterfeuerwerk zu begrenzen oder zu verbieten.

Das vorliegende Gutachten beleuchtet ausgewählte Möglichkeiten und Grenzen kommunalen Handelns.

III. Rechtliche Begutachtung

Das Sprengstoffgesetz (SprengG) und die hierzu ergangene 1. Verordnung (1. SprengV) stellen die maßgeblichen Rechtsquellen dar, welche in Deutschland den Umgang und Verkehr mit Feuerwerkskörpern regeln.²

Sie basieren auf der europäischen Pyrotechnik-Richtlinie³, welche der deutsche Gesetzgeber im SprengG und den SprengVen in nationales Recht umgesetzt hat und welche u.a. die Einteilung von Feuerwerkskörpern in verschiedene Kategorien vorsieht⁴ und bestimmte Altersgrenzen für die Verwendung von Feuerwerkskörpern der einzelnen Klassen vorschreibt.⁵

Daher sind im Folgenden bestimmte ausgewählte Möglichkeiten und Grenzen kommunaler Handlungsmöglichkeiten nach dem Sprengstoffrecht zu betrachten und sodann das Bundes- (BImSchG) und die Landesimmissionsschutzgesetze (LImSchG), sowie die Polizeigesetze (POG) der Länder in die Betrachtung einzubeziehen.

¹ Vgl. <https://www.brauchwiki.de/Silvesterfeuerwerk> m.w.N.

² § 1 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SprengG

³ Richtlinie 2013/29/EU

⁴ Art. 6 Abs. 1 a der Richtlinie 2013/29/EU, sowie § 3a Abs. 1 Nr. 1 SprengG

⁵ Art. 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2013/29/EU, sowie § 20 Abs. 1 1. SprengV

Bei Reetdachhäusern wird daher in der Regel eine besondere Brandempfindlichkeit vorliegen, bei Fachwerkhäusern jedoch ebensowenig wie bei Holzhäusern mit normaler Bedachung o.ä.¹⁰

Das Verbot des § 23 Abs. 1 1. SprengV gilt unmittelbar und ohne weitere Umsetzungsakte.

Daher ist hier ein kommunales Handeln, z.B. in Form von Allgemeinverfügungen, weder geboten noch rechtlich möglich.

Die zuständigen Behörden können lediglich die Einhaltung des Verbots des § 23 Abs. 1 1. SprengV überwachen.

Sie können aufgrund von § 24 Abs. 1 1. SprengV auch Ausnahmen vom Verbot des § 23 Abs. 1 1. SprengV nach pflichtgemäßem Ermessen erteilen.

III.1.b § 23 Abs. 2 1.SprengV

Aufgrund von § 23 Abs. 2 S. 2 1. SprengV ist Verbrauchern ohne besondere sprengstoffrechtliche Erlaubnis die Verwendung von Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2 grundsätzlich lediglich an Silvester und Neujahr erlaubt und zwar an beiden Tagen von 0 bis 24 Uhr.

§ 24 Abs. 1 1. SprengV gestattet die Erweiterung dieser generellen Verwendungszeiten durch die zuständige Behörde, jedoch nicht die zeitliche Einschränkung, außer für reine Knallkörper¹¹.

Die zeitliche Beschränkung der Verwendung von Feuerwerkskörpern durch Verbraucher an Silvester / Neujahr auf bestimmte Uhrzeiten wäre daher, außer für reine Knallkörper, mangels Rechtsgrundlage rechtswidrig.

III.1.c § 24 Abs. 1 1.SprengV

Aufgrund von § 24 Abs. 1 1. SprengV sind Ausnahmen von den Beschränkungen hinsichtlich der in § 23 Abs. 1 1. SprengV genannten besonders ruhebedürftigen und besonders brandempfindlichen Objekte ebenso möglich, wie von den Verwendungsverboten für Verbraucher außerhalb von Silvester und Neujahr nach § 23 Abs. 2 1. SprengV, sofern ein entsprechender Anlass wie z.B. ein Jubiläum, Fest, o.ä. vorliegt.

Beschränkungen sind nach § 24 Abs. 1 1. SprengV jedoch nicht möglich.¹²

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 647/16, S. 46

¹¹ Vgl. unten, Nr. III. 1. e

¹² Vgl. aber Nr. III. 1 d und e zu § 24 Abs. 2 1. SprengV

In jedem Fall ist eine entsprechende Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 37 Abs. 6 VwVfG erforderlich und im Falle der Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO eine den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO genügende besondere Begründung der Notwendigkeit des Sofortvollzuges.

III. 2 Bundesimmissionsschutzrecht

Für Feuerwerke ist das BImSchG unanwendbar, da Feuerwerke keine Anlagen sind und somit für Feuerwerke die Vorschriften des BImSchG insgesamt nicht gelten.¹⁸

Es besteht daher für Kommunen keine Rechtsgrundlage, hier tätig zu werden, auch nicht aufgrund von § 26 Abs. 3 der 39. BImSchV.

III.3 Landesimmissionsschutzrecht

Die Länder sind aufgrund der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 Grundgesetz (GG) nicht befugt, in Landesimmissionsschutzgesetzen Regelungen zu Feuerwerkskörpern zu treffen.¹⁹

Feuerwerkskörper und damit auch Silvesterfeuerwerk sind Teil des Sprengstoffrechts und unterliegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes, so daß die Länder hierzu keinerlei Regelungen treffen dürfen.²⁰

Sofern die Bundesländer gleichwohl und unter Verletzung der grundgesetzlichen Aufgabenverteilung Regelungen zu Feuerwerkskörpern trafen, verstießen sie damit gegen die Kompetenzordnung des Grundgesetzes und diese landesrechtlichen „Regelungen“ wären wegen Verstoßes gegen die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Art. 73 Abs. 1 Nr. 12 GG aufgrund von Art. 31 GG automatisch und von Anfang an nichtig.

Solche Nicht-Vorschriften entfalten daher keinerlei Rechtswirkung, was auch durch die Regelung von §§ 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 SprengG fachgesetzlich normiert wird. Hiernach treten dem Sprengstoffgesetz entgegenstehende Regelungen, was landesrechtliche Regelungen in diesem Bereich zwingend wären, automatisch außer Kraft.

Gleiches gilt für die Kommunen.

Da diese allenfalls aus abgeleiteter Kompetenz aufgrund der Landesimmissionsschutzgesetze eigene Regelungen erlassen könnten, die Landesimmissionsschutzgesetze hierfür jedoch wie dargelegt keine taugliche Ermächtigungsgrundlage darstellen, ist es den Kommunen ebenso wie den Ländern verwehrt, auf Basis der Landesimmissionsschutzgesetze Regelungen zu Feuerwerken zu treffen.

Sie können die Verwendung von Feuerwerkskörpern immissionsschutzrechtlich weder regeln, noch beschränken oder verbieten.

¹⁸ VG Oldenburg, Beschluss vom 29.11.2017, Az. 5 B 8662/17

¹⁹ Vgl. VGH Kassel, Urteil vom 13.05.2016, Az. 8 C 1136/15.N

²⁰ Vgl. VGH Kassel, a.a.O.

IV. Zusammenfassung

Weder das Bundesimmissionsschutzrecht, noch die allgemeinen Polizeigesetze der Länder enthalten Ermächtigungsgrundlagen, auf welche Beschränkungen oder Verbote für das Verwenden von Feuerwerkskörpern durch Verbraucher an Silvester rechtmäßig gestützt werden könnten.

Dies gilt bei zutreffender Betrachtung auch für die Landesimmissionsschutzgesetze, da Feuerwerkskörper dem Sprengstoffrecht unterliegen und dieses aufgrund grundgesetzlicher Kompetenzzuweisung Gegenstand der ausschließlichen Gesetzgebung durch den Bund ist. Die Regelungen im Sprengstoffrecht hierzu sind abschließend.

Kommunen können lediglich die Verwendung von Feuerwerkskörpern mit reiner Knallwirkung an Silvester und Neujahr verbieten bzw. deren Verwendung beschränken, sofern sie zugleich zuständige Behörde im Sinne von § 24 Abs. 2 S 1. Nr. 2 1. SprengV sind.

Feuerwerkskörper mit reiner Knallwirkung sind nach der verbindlichen europäischen Definition²⁶ nur solche, deren Feuerwerkstyp offiziell lautet:

- KNALLKÖRPER,
- KNALLKÖRPERBATTERIE
- KNALLKÖRPER-KOMBINATION.

Weitere Beschränkungsmöglichkeiten hat der Bundesgesetzgeber den Kommunen nicht eröffnet.

Salmtal, den 21. Oktober 2019



Rechtsanwalt Wübbe

²⁶ Vgl. Anhang I, Nr. 5. A. I. a iii der europäischen Pyrotechnik-Richtlinie 2013/29/EU, sowie das Urteil des EuGH vom 27.10.2016, Rs. C613-14, Rn. 40 ff und DIN EN 15947-2:2015, Nr. 6, Tabelle 2